

Haftung des Geschäftsführers

1. Haftung gegenüber der Gesellschaft:

Die Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist einer der zentralen Bereiche seiner Verantwortung. Nach § 25 GmbHG haften Geschäftsführer, die ihre Pflichten schulhaft verletzen, der Gesellschaft auf Schadenersatz zur ungeteilten Hand. Das bedeutet, dass mehrere Geschäftsführer für denselben Schaden gesamtschuldnerisch haften. Eine Haftung tritt insbesondere dann ein, wenn der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt – also nicht so handelt, wie es von einer gewissenhaften und verantwortungsvollen Leitungsperson erwartet werden kann. Bereits grundlegende Versäumnisse, etwa die Unfähigkeit, eine Bilanz zu lesen oder zu verstehen, können eine Pflichtverletzung darstellen.

Bei der Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, ist immer eine ex-ante Betrachtung maßgeblich – also die Einschätzung aus Sicht des Zeitpunktes der Entscheidung, nicht nachträglich mit dem Wissen über den tatsächlichen Ausgang. In diesem Zusammenhang spielt die Business Judgement Rule (§ 25 Abs. 1a GmbHG) eine entscheidende Rolle. Sie schützt Geschäftsführer vor einer übermäßigen Haftung, wenn sie in unternehmerischen Entscheidungen vernünftig und im Interesse der Gesellschaft handeln. Damit diese Schutzregel greift, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ **Unternehmerische Entscheidung:** Es handelt sich um eine Entscheidung, die einen gewissen Ermessensspielraum beinhaltet.
- ✓ **Sachlichkeit und Unabhängigkeit:** Der Geschäftsführer muss frei von Sonderinteressen oder sachfremden Einflüssen handeln.
- ✓ **Gesellschaftsinteresse:** Die Entscheidung muss aus damaliger Sicht (ex ante) dem Wohl der Gesellschaft dienen.
- ✓ **Informationsgrundlage:** Die Entscheidung muss auf einer angemessenen, sorgfältig geprüften Informationsbasis beruhen.

2. Haftung gegenüber Dritten:

Neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft kann ein Geschäftsführer auch gegenüber Dritten haften, insbesondere nach dem allgemeinen Deliktsrecht, wenn er Schutzgesetze (zB. steuer-, umwelt- oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften) verletzt. Haftungsfragen können zum Beispiel bei folgenden Fällen auftreten: Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Insolvenzanmeldung, Zahlungen, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geleistet werden, Nichteinhaltung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten.

Eine direkte Haftung gegenüber Gesellschaftern unterscheidet sich dabei kaum von der Außenhaftung gegenüber Dritten, etwa wenn der Geschäftsführer es unterlässt, eine gesetzlich erforderliche Firmenbucheintragung eines neuen Gesellschafters vorzunehmen.

3. Haftung gegenüber der Öffentlichkeit:

Darüber hinaus besteht eine Haftung gegenüber der Öffentlichkeit, die vor allem abgabenrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und strafrechtliche Aspekte umfasst. Geschäftsführer können also persönlich haftbar gemacht werden, wenn etwa Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt oder gesetzliche Meldepflichten verletzt werden.

4. Abwehr der Haftung:

- ✓ Ressortverteilung, sofern diese klar geregelt und überwacht wird; ausgenommen sind jedoch sogenannte Kardinalspflichten (z. B. die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses).
- ✓ Weisungen der Gesellschafter, die der Geschäftsführer befolgen darf, solange sie kein zwingendes Recht verletzen.
- ✓ Haftungsfreistellungen und der **Abschluss einer D&O-Versicherung** (Directors and Officers Insurance).

Letztere ist besonders empfehlenswert: Sie ist eine Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und leitende Organe, die sowohl das Privatvermögen des Geschäftsführers schützt als auch das Unternehmen selbst entlastet, indem sie im Schadensfall die anfallenden Kosten oder Schadensersatzforderungen übernimmt.

Quelle: Ratka/Rauta/Völkl: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 2.